

und Bisthümer herein; die Käufer aber machen sich wieder durch Erpressung von dem niederen Clerus und dem Volke bezahlt" (Döllinger a. a. D. 158 f.). In den ersten Zeiten nach der Eroberung des byzantinischen Reiches durch die Türken wurden die Patriarchen, wie schon vorher, von den Mitgliedern der Synode gewählt und von den jeweiligen Sultanen auch ohne weitere Schwierigkeit bestätigt. Diese dem Patriarchen zur Seite stehende Synode bildet den obersten Gerichtshof über den Clerus und die Appellations-Instanz für die von den Bischöfen gesprochenen Urtheile; sie verwaltet ferner die finanziellen Angelegenheiten des Patriarchenstuhls, vertheilt und regulirt insbesondere die geistlichen Abgaben und die sogenannten Hoffschulden und hat heute noch das Recht, im Verein mit einem gemischten Rathe, den Patriarchen zu wählen, dessen Ernennung jedoch von der allerhöchsten großherrlichen Willenserklärung abhängt. Sie besteht theils aus ständigen Mitgliedern, welche immer in Constantinopel anwesend sind, theils aus anderen Metropolitnen, welche der Patriarch in der Regel als Synodalmitglieder beruft. Erstere sind die Metropolitnen von Heraclia, Eyzicus, Nicomedien und Chalcedon, unter die auch das aus vier Stücken bestehende Patriarchatsiegel vertheilt ist; zu letzteren gehören meist die von Nicäa, Cäsarea, Larissa, Thessalonich, Adrianopel, Smyrna, Ephesus und Vertus. Die vom Patriarchen Samuel um 1770 eingesetzte Gerusia, bestehend aus den sechs ältesten Bischöfen der Synode, zwei Adeligen und zwei Kaufleuten oder Handwerkern, welche die Ein- und Abhebung des Patriarchen controliren sollten, wurde vor kurzem trotz ihres energischen Widerstandes aufgehoben, und es ward dabei ein neues Wahlreglement festgestellt, durch welches die Laien einen vollständigen Sieg über den hohen Clerus davontrugen, was schon 1847 vergebens versucht worden war (vgl. Döllinger a. a. D. 160). Dieses Reglement zeigt uns am deutlichsten, wie der „*öcumenische*“ Patriarch immer unfähiger wird, als Centrum der orientalischen Kirche zu dienen, und in keiner Weise mehr den Charakter eines allgemeinen Oberhauptes der griechisch-orthodoxen Kirche, sondern rein nur für die unter der Herrschaft der Türken lebenden Schismatiker hat, da ja keine politisch selbständige orthodoxe Nation außer dem türkischen Reiche, wohl aber die übrigen Patriarchen an der Wahl theilnehmen und selbst wählbar sind. Gemäß des genannten Reglements vereinigen sich im Falle der Erlebigung des Patriarchenstuhls die zwölf Mitglieder der Synode mit einer Commission, welche aus 7 Bischöfen und 38 Laien (10 aus Constantinopel und 28 aus den 28 Eparchien) besteht, zuerst zur Wahl eines Amtsverweisers, den die Pforte auf erstattete Anzeige ernennt. Der eigentlichen Wahl geht dann zuerst der Vorschlag zur Candidatur voraus. Jeder Bischof des Patriarchats hat das Recht, einen Candidaten aus der höheren Geistlichkeit

vorzuschlagen. Zum Vorschlag berechtigt sind auch nahezu hundert wahlberechtigte Laien, nämlich drei von den ersten Beamten des Patriarchats, die 38 Mitglieder des gemischten Rathes oder der genannten Commission, drei Älteste vom Range der Raja erster und zweiter Klasse, zwei Militärs vom Range eines Obersten, drei politische Beamte, der Statthalter von Samos oder sein Stellvertreter, vier der angesehensten Gelehrten, fünf vom Handelsstande, ein Banquier, vier von den bedeutenderen Innungen der Stadt (zwei aus dem Weichbilde) und 28 aus den bestimmten Eparchien. Diese alle sind jedoch nur berechtigt mit Einwilligung eines Dritttheils der wahlberechtigten Geistlichen, d. h. der zwölf Mitglieder der Synode und der in Constantinopel eben anwesenden Bischöfe. Vorschlagende sind es also im Ganzen etwas über 200. Während so zum Vorschlage mehr Geistliche als Laien befähigt sind, sind zur Wahl selbst neben den hundert Laien nur die zwölf Mitglieder der Synode und die wenigen in der Hauptstadt anwesenden Bischöfe berechtigt. Die Wähler, wie der zu Wählende selbst, müssen Rajas, d. i. Untertanen des Sultans, sein. Der zu Wählende muß wenigstens sieben Jahre tabellos eine Diocese verwaltet haben, auch weltlich gebildet sein und wenigstens die Lehren und Canones der Kirche kennen. „Da der Patriarch,“ sagt das Reglement weiter, „neben seinem Amte als der große geistliche Führer der morgenländischen Kirche, auch verpflichtet ist, über alle in dem kaiserlichen Berath aufgeführten Privilegien, welche Mohammed II. verlieh, jeder Sultan bestätigt und der gegenwärtige Herrscher bestätigt hat, zu wachen, und da hiernach der Patriarch in gewissen Beziehungen das Werkzeug der Regierung zur Ausführung ihrer Befehle ist, so muß der zu wählende Patriarch auch das volle Vertrauen der die Wahl bestätigenden Regierung genießen, und dieser steht natürlicherweise das Vetorecht einer durch allgemeine Wahl bezeichneten Persönlichkeit gegenüber zu.“ Ungefähr acht, welche im Vorschlag die meisten Stimmen erhalten haben, werden deshalb auf einer Liste der Pforte zur Streichung der Mißliebigen mitgetheilt. Von den noch Gebliebenen wählt nun die Commission drei Candidaten, und aus diesen bestimmen die geistlichen Wähler allein den Patriarchen (vgl. darüber besonders Bischof). Die Verfassung der griechisch-orthod. Kirche in der Türkei, in den Studien u. Kritiken 1864, 264 ff.). Die Bestätigung oder besser definitive Ernennung hängt, wie schon bemerkt, von der hohen Pforte ab und muß, wie Alles in der Türkei, um bedeutende Summen erkaufet werden. Sie wird durch einen besonderen Berath (Bestätigungsdecret) ertheilt, welchen der Großvezier dem Patriarchen am Tag nach der Wahl einhändig. Zugleich empfängt er hier, nach uralter Gewohnheit, ein weißseidenes Ehrenkleid mit goldenen Blumen, einen Mantel, eine schwarze Kapuze, den violetten Patriarchenhut, einen schön gearbeiteten Patriarchenstab